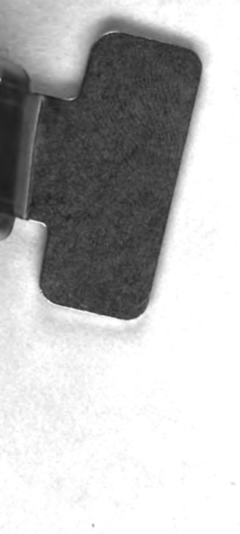


Betrachtungen

über den

Beitritt Badens zu dem deutschen Zollverein.

Veranlaßt durch die Denkschrift für den Beitritt Badens von C. F. Nebenius.

(Aus der Zeitschrift „der Zeitgeist" besonders abgedruckt.)

Mit einem Anhang, enthaltend:

den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Baiern und Würtemberg einerseits, dann Preußen und den beiden Hessen andererseits, vom 22. März 1833.

> Sterben und Abgaben bezahlen muß man überall.
>
> Franklin.

Karlsruhe 1834.
Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von Wilhelm Hasper.

Stulta est clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, periturae parcere chartae.

Vorrede.

Nach längerem Schweigen der badischen Presse über die wichtige Frage des Beitritts zu dem preufsisch-hessischen Zollverein hat sich eine gewichtige Stimme für den Beitritt in dem Augenblicke erhoben, wo durch die Ausdehnung des Vereins auf die meisten deutschen Staaten die Sache in neuem Lichte erscheint und für das Grofsherzogthum ein höheres Interesse gewinnt.

Die Denkschrift des Herrn Staatsraths Nebenius für den Beitritt Badens zu dem zwischen Preufsen, Baiern, Würtemberg, den beiden Hessen und mehrern andern deutschen Staaten abgeschlossenen Zollverein hat um so gröfsere Bedeutung, wenn



man die Stellung des Herrn Verfassers als Mitglied der Regierung in die Wagschale legt. Man liest unter dem im Jahre 1824 mit dem Grossherzogthum Hessen abgeschlossenen Handelsvertrag, der freilich nach kurzem Bestehen wieder aufgelöst wurde, seinen Namen; und wenn er auch, — wie er in dem Vorwort sagt — seit einer Reihe von Jahren in seinen amtlichen Verhältnissen dem Gegenstande fremd geworden ist, so lässt sich doch aus der, in seiner hohen Stellung im Staate, im gegenwärtigen Augenblicke ausgesprochenen Ansicht so viel abnehmen, dass die Meinung derjenigen Mitglieder der Regierung, welche weder von den früheren Versuchen, einen süddeutschen Zollverein zu Stande zu bringen, noch von dem Anschluss an den preussisch-hessischen Verband, für Baden mehr Vortheil als Nachtheil erwarteten, bei der gegenwärtigen Lage der Sache sich geändert habe.

In den deutschen Nachbarländern ist diese Schrift mit Vergnügen aufgenommen worden; man hat sie in Würtemberg aus-

gebeutet, um in die Gemüther derjenigen, welche den Beitritt Badens zur Bedingung des dortseitigen Beitritts zu dem grofsen deutschen Zollverein machten, die Hoffnung zu pflanzen, dafs ihr Wunsch bald in Erfüllung gehen werde. In Baden hat sich eine Wirkung derselben auf die öffentliche Meinung noch nicht geäufsert, wahrscheinlich um deswillen, weil man auf der einen Seite eine Unterstützung derselben nicht für nöthig hielt, die Gegner des Zollvereins aber bei der obwaltenden Beschränkung der periodischen Presse keine Gelegenheit haben, ihre Besorgnisse und Ansichten in offener Sprache darzulegen.

Wenn auch die Nachtheile, welche Baden mit dem Beitritt zum Zollvereine zu erwarten hat, in der Denkschrift nicht mit gleicher Vorliebe, wie die daraus entspringenden Vortheile ausgeführt sind, so sind dieselben doch so weit angedeutet, dafs sie in Baden vielleicht mehr Proselyten den Gegnern, als den Anhängern des Zollvereins zuführen wird. Eine ähnliche Empfindung scheint die preufsische Censurbehörde ge-

habt zu haben, denn ungeachtet der schon vor längerer Zeit getroffenen Einleitung ist eine Anzeige der Denkschrift in der preussischen Staatszeitung und andern preussischen Blättern eben so wenig, als eine Nachfrage von preussischen Buchhandlungen, bis auf den heutigen Tag erschienen.

Der Unterzeichnete hat die Betrachtungen, wozu ihn die Denkschrift veranlasste, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift niedergelegt, und übergibt dieselben in gegenwärtiger Schrift dem grösseren Publikum. Er hat sich dabei bemüht, diejenigen Punkte, welche in der Denkschrift nur leise berührt oder ganz übergangen sind, vorzugsweise hervorzuheben, so wie auf die Bedingungen aufmerksam zu machen, unter denen der Beitritt dem Lande Nutzen zu bringen verspricht. — Der im Anhange beigefügte Vertrag zwischen Baiern und Würtemberg einerseits, und Preussen und den beiden Hessen anderseits, entspricht den Voraussetzungen, welche in dieser Schrift dem Beitritt Badens unterstellt sind, nicht ganz; z. B. die in Art. 7 und 8 zwischen den Ver-

einsstaaten immer noch bestehende Beschränkung und Beaufsichtigung des Verkehrs, die in Art. 10 wegen des Salzes enthaltenen Vorschriften, die in Art. 31 festgesetzte Befugniss einer gegenseitigen Beaufsichtigung, welche gar leicht in eine Bevormundung der kleineren Staaten durch die grösseren ausarten könnte u. s. w. — Dagegen bekräftigt die in Art. 18 bezweckte Förderung gleichförmiger Grundsätze der Gewerbsamkeit, die in dieser Schrift ausgesprochene Hoffnung auf Gewerbefreiheit in Folge des Beitritts, und die Bestimmung im Art. 41:

> „auch sollen im Falle etwaniger ge-
> „meinsamer Masregeln über den
> „freien Verkehr mit Lebensmitteln in
> „sämmtlichen deutschen Bundesstaaten
> „die betreffenden Bestimmungen des
> „Vereinstarifs demgemäss modifizirt
> „werden",

scheint uns den Ausweg für den Fall anzudeuten, dass die für Baden nothwendigen Modifikationen des Vertrags nicht zu erreichen wären. Alsdann könnte nämlich der Versuch gemacht werden, mit Beibehaltung



unserer niedern Zölle, Verträge zur Erleichterung des Gränzverkehrs mit den Nachbarstaaten abzuschliessen, — ein Versuch, den, falls er entsprechende Resultate haben sollte, Viele für vortheilhafter halten werden, als den Beitritt zu dem Zollvereine.

Karlsruhe im Dezember 1833.

Karl Mathy.

I.

Die Gerüchte über den Beitritt Badens zu dem preußischen Zollverein haben seit dem Jahre 1830 die Spekulation der Kaufleute und die Thätigkeit der Presse in einem Maaße in Anspruch genommen, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Verschiedenheit der Ansichten erwarten ließen. Im Jahre 1831 wurde diese Frage in den Kammern verhandelt, und dem Leser ist sicher der Eindruck noch in frischem Andenken, welchen der Kammerbeschluß hervorbrachte, der die Regierung zum Beitritt ermächtigte, unter gewissen Bedingungen und vorbehaltlich der ständischen Ratifikation. Lob und Tadel, beides in reichlichem Maaße, ärntete die Kammer; in entgegengesetzten Richtungen hatten sich auch die Wünsche zahlreicher Petenten in vielen Eingaben ausgesprochen. Der Finanzminister hatte damals den Antrag gestellt, für den Fall des Beitritts eine Mindereinnahme von 200,000 fl. bei den Zollgefällen im Budget vorzusehen; allein die Kammer war darauf nicht eingegangen, woraus gefolgert wurde, daß nach ihrer Ansicht die große Frage in jener Budgetperiode nicht zur Entscheidung kommen

würde. So war es auch; der Finanzminister erklärte bei Berathung des Einnahmebudgets in der 53. Sitzung am 7. Sept. d. J., daß seit dem vorigen Landtag in dieser Beziehung nichts geschehen, und auch über das, was in Zukunft geschehen werde, bei der Regierung ein Beschluß noch nicht gefaßt sey. Inzwischen hat sich in den letzten Monaten die Gestalt der Dinge wesentlich verändert. Der preußisch-hessische Verein auf der einen, der baierisch-würtembergische auf der andern Seite, bisher nur durch einen sehr unvollkommenen Handelsvertrag beiderseits mit einander in Berührung, stehen im Begriff, sich in einen großen Verein aufzulösen, dem noch andere Staaten sich anschließen werden, so daß sein Gebiet alle deutschen Staaten, — bis jetzt noch mit Ausnahme von Hannover, Braunschweig, Nassau, Baden, den sogenannten freien Städten und den österreichischen Bundesländern, — mit einer Zahl von 20 Millionen Einwohnern umfassen wird.

Der Beitritt Badens kam wieder zur Sprache; die Kammer der Abgeordneten widmete der Zollfrage eine geheime Sitzung, über deren Resultat wir eben so wenig unterrichtet sind,*) als über das, was

*) Man sagt, der Finanzminister habe von der Kammer unbedingte Ermächtigung zum Beitritt verlangt, da die im Jahre 1831 geforderten Bedingungen nicht zu erzielen wären; diesem Verlangen soll die Kammer willfahrt, die ständische Ratifikation aber vorbehalten haben.

im Staatsministerium in der jüngsten Zeit allenfalls darüber verhandelt worden ist. Die Kammer wird sich übrigens von ihrem früheren Beschlusse schwerlich entfernt haben, und daß die Regierung den Beitritt bei der gegenwärtigen Gestaltung der Sache mit günstigeren Augen als früher betrachtet, dieß glauben wir aus der Schrift eines ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder, welche uns zu diesen Betrachtungen veranlaßt, mit Gewißheit entnehmen zu können. Ohne einigen Werth auf die umlaufenden Gerüchte von der Reise eines hohen Staatsbeamten nach Berlin, von baldiger Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags zur Berathung und Genehmigung des Vertrags u. s. w. zu legen, ohne im Geringsten über ihre größere oder geringere Wahrscheinlichkeit abzusprechen, glauben wir aus den vorbemerkten Gründen uns auf den Beitritt zu dem — jetzt nicht mehr preußischen, sondern deutschen (wenn anders dieses Wort noch eine Bedeutung hat) Zollverein gefaßt machen zu dürfen.

Die Schrift des Herrn Staatsraths Nebenius hat gleich bei ihrem Erscheinen im In- und Auslande, besonders in dem benachbarten Hessen, in Baiern und Würtemberg Aufsehen gemacht (in Preußen darf, wie es scheint, kein Aufsehen gemacht werden *). — Wir sehen darin ein äußeres Zeichen, wie sehr von unsern, dem Vereine jetzt schon oder doch bald an-

*) Wir haben Gründe, zu vermuthen, daß diese Schrift in Preußen „auf Hindernisse gestoßen ist."

gehörigen Nachbarstaaten der Beitritt Badens gewünscht wird, ein Wunsch, wofür wir im Verlauf dieser Mittheilungen auch noch innere Gründe anführen werden; wir freuen uns zugleich, daß Baden in der Lage ist, nicht gezwungen, wie andere Staaten, sondern aus freier Wahl zum Beitritt sich entschließen, oder, wenn ihm die nöthigen Bedingungen nicht gewährt werden, ohne größere Belästigungen als bisher, im Zustande der Isolirung bis auf bessere Zeiten verharren zu können; wir glauben endlich, daß diese Bedingungen, welche, aus der geographischen Lage des Großherzogthums und seinen Verbindungen mit der Schweiz und dem Elsaß hervorgehend, unserer, in diesem Punkte gewiß erleuchteten Regierung klar vor Augen stehen, von ihr beharrlich gefordert, von den Vereinsstaaten aber, in Anbetracht der aus Badens Beitritt ihnen erwachsenden Vortheile, werden zugestanden werden.

Nach einer kurzen Einleitung durchgeht Herr Staatsrath **Nebenius** die früheren Versuche zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit andern deutschen Ländern, untersucht sodann die Frage, ob die Gründe, welche Badens Beitritt bisher verhindert haben, auch dem Anschluß an den größeren Verein im Wege stehen? zieht eine Parallele zwischen den früheren und den gegenwärtigen Verhältnissen, und betrachtet endlich an und für sich die Wirkungen und Folgen des Beitritts, die Vortheile und Nachtheile desselben vom politischen, staatswirthschaft-

lichen, finanziellen und moralischen Gesichtspunkte. Indem wir dem Inhalte dieser Schrift einige Betrachtungen widmen, glauben wir eine zeitgemäße Aufgabe uns vorgesetzt zu haben; wir werden, von dem Standpunkte des badischen Staatsbürgers aus den Gegenstand ins Auge fassen, und die Verhältnisse der Gegenwart vorzüglich berücksichtigend, über die früheren Versuche, die Hindernisse des freien Verkehrs in Deutschland aus dem Wege zu räumen, so wie über die Vergleichung dieser Versuche mit der jetzigen Lage der Sache flüchtiger hinweggehen, und demnach dem letzten Abschnitte der fraglichen Schrift fast ausschließlich unsere Aufmerksamkeit widmen; wir wollen die Ansichten des Verfassers über die Folgen und Wirkungen des Beitritts zu dem großen Verein auf die Bewohner unseres Landes von den angeführten Hauptgesichtspunkten aus betrachten, und unsere eigene Ueberzeugung, immerhin jedoch mit der Bescheidenheit aussprechen, welche uns wohl ansteht, dem ausgezeichneten Schriftsteller und Staatsmann gegenüber, dessen Arbeit wir vor uns haben. — Wir können diese Beschränkung auf den letzten Abschnitt um so eher eintreten lassen, als wir in ihm das in den beiden vorhergehenden Abschnitten Gesagte größtentheils wieder finden. In dem ersten, historischen Abschnitt über die früheren Versuche deutscher Staaten zur Erleichterung des Handelsverkehrs — worüber wir nur wenige Worte uns erlauben —

stellt der Herr Verfasser den Art. 19 der Bundes-Akte und die fruchtlosen Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß an die Spitze, wo man von gemeinschaftlichen Maßregeln zur Aufhebung aller Mauthschranken im Innern Deutschlands sprach, bis die in der Verschiedenheit der Interessen gegründeten Schwierigkeiten und die Unzulässikeit eines Zwanges der Mehrheit gegen die Minderheit, oder der Mächtigen gegen die Schwachen, wodurch jene allgemeine Maßregel allein hätte durchgeführt werden können, dieses Thor der Hoffnung verschloß. Dagegen eröffnete man sich Seitenthüren, die aber nicht in das Heiligthum des freien Verkehrs in ganz Deutschland, sondern in die Irrgänge hoher Zölle und kostspieliger Mauthen die Aussicht eröffneten und deßhalb von der badischen Regierung nicht betreten wurden. So lesen wir von der Vereinbarung vom 19. Mai 1820 zwischen Baiern, Würtemberg, Baden, Hessendarmstadt, den großherz. und herzogl. sächsischen Häusern, Nassau, den fürstl. reußischen Ländern, wozu später noch Kurhessen und einige kleinere Staaten kamen. Diese Vereinbarung war die Veranlassung und Grundlage der Darmstädter Verhandlungen, welche durch den Rücktritt Darmstadts ein erfolgloses Ende nahmen. Das französische Douanengesetz *) veranlaßte im Jahr 1822 neue

*) Das französische Douanengesetz erschwerte die Einfuhr von Schlachtvieh nach Frankreich, und die Regierungen von Baden, Würtemberg und Hessen ord-

Verhandlungen zwischen den süddeutschen Staaten, die, nach einiger Unterbrechung 1825 in Stuttgart fortgesetzt wurden, bis Darmstadt mit Preußen, Baiern mit Würtemberg sich vereinigten. Wir haben zu diesem Abschnitte nur eine einzige Bemerkung zu machen, die nämlich, daß der Verhandlungen zwischen Baden und Preußen, die sicherlich stattgefunden haben und sogar von dem Finanzminister persönlich in Berlin betrieben worden sind, mit keiner Sylbe gedacht wird; wir bescheiden uns aber gerne mit dem diplomatischen Grundsatz, daß Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten, ehe sie zu einem Resultate gediehen sind, zur Oeffentlichkeit sich nicht eignen, obgleich derselbe einer kurzen, thatsächlichen Erwähnung, nach unserer Ansicht, nicht im Wege gestanden wäre.

II.

(Politischer Gesichtspunkt.)

Der Beitritt zu dem Zollverein bringt Baden in eine innigere Verbindung mit mehreren Staaten, welche unserem gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande angehören. An und für sich ist diese Verbindung zur Freiheit des Verkehrs im Innern und

neten gemeinschaftliche Retorsionsmaßregeln an. In den Jahren 1824, 1825 und 1826 erschienen mehrere Verordnungen über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit Würtemberg und Hessen.

gemeinsamen Schutzmitteln gegen Außen, eine, jedem deutschen Vaterlandsfreunde erfreuliche Erscheinung; der Sturz der Mauthschranken im Innern des geliebten, großen Vaterlandes gibt der gelähmten deutschen Industrie einen neuen Aufschwung, das bisher in unterbundenen Adern stockende Blut rollt fortan ungehemmt durch den Gesammtkörper, der sich nun wieder als ein Wesen fühlen und kräftig bewegen lernt. Dies ist die politische Lichtseite des Vereins. Wir kommen nun zur Schattenseite und lassen zuvörderst den Herrn Verfasser selbst sprechen:

„Aber schon sind Bedenklichkeiten laut geworden über eine Verbindung mit größeren Staaten, welche nicht die gleichen constitutionellen Einrichtungen, wie wir, besitzen. Man gibt sich die Miene, für unsere junge Verfassung Gefahren wahrzunehmen; aber im Ernste wird Niemand eine solche Besorgniß hegen; weder die Erfahrung noch die natürliche Verkettung von Ursache und Wirkung leiht hiezu den mindesten Grund. Wir sahen seit Jahrhunderten deutsche Staaten mit landständischen Verfassungen und ohne solche Verfassung, monarchische Staaten und freie Städte mit aristokratischen und demokratischen Institutionen, weltliche und geistliche Staaten neben einander in Verbindung. Jeder wurde auf seine Weise regiert, ohne daß aus dieser Verschiedenheit der

Formen für den einen oder andern eine Störung entstanden wäre. Mit der innern Politik hat die Zolleinrichtung nicht das Mindeste gemein; solche Einrichtungen bestehen auf ganz gleiche Art in allen Staaten, welche Regierungsformen sie auch haben mögen. Baiern, Würtemberg, die beiden Hessen haben die gleiche Verfassung wie wir, und werden sie durch Alles, was das Wohl ihrer Länder befördert, nur befestigen, nicht erschüttern."

Daß unserer jungen Verfassung Gefahren drohen, daß die verfassungsmäßige Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten in ihrer Entwicklung aufgehalten, immer mehr zurückgebracht worden, und — wenn nicht bald günstigere Sterne leuchten — auf ein Minimum reduzirt werden wird, so klein es neben dem Bestehen des Buchstabens der Constitution nur immer durch einseitige Auslegungen des „urkundlichen Rechts" und andere Mittel gemacht werden kann, dürfen wir im Hinblick auf die neuesten Vorgänge und die bevorstehenden Konferenzen nicht verkennen. Wir erinnern an zwei berühmte Motionen und die darüber gepflogenen Verhandlungen auf dem letzten Landtage, an die Aeußerungen des Redners der Regierung in der hundertsten Sitzung, welcher diese Gefahren nicht unbedingt in Abrede stellte, indem er zugleich auf den Schutz des urkundlichen Rechts durch die Kraft der öffentlichen Meinung und auf die Strafe der

Verletzung durch die gerechte Nemesis hindeutete. Allein hier ist davon nicht die Rede, sondern es fragt sich nur: Entstehen diese Gefahren erst durch den Beitritt Badens zu dem Zollverein, kann der bisherige Zustand der Isolirung dagegen schützen, oder wachsen sie etwa durch den Beitritt? — Daß der Zollverein die Gefahren für unsern verfassungsmäßigen Zustand, insbesondere den schädlichen Einfluß der absoluten Großstaaten nicht als ein neues Uebel mit sich bringe, daß die Isolirung nicht dagegen schütze, bedarf wohl keiner ausführlichen Beweisführung; wir fühlen das Uebel und kennen seine Quelle, sie ist — nicht der Zollverein. Wenn aber behauptet wird, daß derselbe mit der innern Politik gar nichts gemein habe, so können wir dazu nicht unbedingt „ja" sagen, sofern man uns zugibt, daß das Steuerbewilligungsrecht der Stände und die Steuerverfassung überhaupt zur innern Politik gehöre. Sobald die Zölle Gemeingut der Vereinsstaaten werden, sind sie der ständischen Bewilligung entrückt und bilden eine feste Position im Budget. Die Regierung selbst kann nicht mehr, wie sie noch in diesem Jahre gethan hat, Modifikationen daran den Ständen ohne Weiteres in Vorschlag bringen. An die Zölle knüpfen sich ferner die indirekten Steuern überhaupt; die Nothwendigkeit, dieselben in allen Vereinsstaaten nach gleichem Maßstab einzurichten, wenigstens die Auflagen auf diejenigen Artikel, welche Gegen-

stände des wechselseitigen Verkehrs sind oder seyn können, wird bei uns eben so fühlbar werden, als sie in andern Staaten schon geworden ist; es bleiben also nur noch die direkten Steuern der ständischen Bewilligung untergeben. Damit ist aber die Grundidee unseres gegenwärtigen Steuersystems ganz umgekehrt; bisher waren die direkten Steuern die Basis, deren Mängel sowohl hinsichtlich des Ertrags als der Umlage durch die indirekten Steuern ausgeglichen werden sollten; künftig werden Letztere die feste Grundlage, die direkte Steuer das bewegliche Ergänzungsmittel seyn. Es schwindet endlich durch diese Revolution im Steuerwesen die Hoffnung, dem Ideale einer vollkommen gerechten und gleichmäßigen Besteuerung immer näher zu kommen. Wir wollen durch diese Andeutungen nichts weiter als den Beweis liefern, daß die Zolleinrichtung nicht ohne allen Einfluß auf die innere Politik ist; keineswegs aber aussprechen, daß der Beitritt deßhalb unterbleiben sollte; der Zollverein hat Vortheile, welche alle diese Rücksichten überwiegen, worauf wir später kommen werden; eine Wirkung desselben wollen wir jedoch hier anführen, weil sie in der Schrift, welche uns zu diesen Betrachtungen veranlaßt, keine Stelle gefunden hat. Durch den Zollverein kömmt das Großherzogthum in Berührung mit Staaten, in denen völlige, oder beinahe vollständige Gewerbefreiheit herrscht. Preußen ist unter dem Ministerium Stein den deut-



schen Staaten mit gutem Beispiel vorangegangen durch das Gesetz von 1810, welches allen Anfechtungen siegreich widerstand, und seit 23 Jahren hat die preußische Industrie im Genuß der Gewerbefreiheit größere Fortschritte gemacht, als vorher in einem Jahrhundert. Baiern hat durch das Gesetz von 1825 die Bahn gebrochen zur vollständigen Gewerbefreiheit. Die überrheinischen Länder sind im Besitz der Gewerbefreiheit geblieben, welche sie der französischen Revolution verdanken. Wer wird nun läugnen, daß Baden, wenn es dem Zollverein beitritt, die Freiheit der Gewerbe unter seine nächsten und dringendsten Bedürfnisse zählen wird, ein unabweisliches Bedürfniß, wenn nicht die badische Industrie im Wettkampf mit gewerbfreien Staaten unterliegen soll. Man wird nicht sagen, daß der Gegenstand noch nicht hinlänglich vorbereitet sey; man lese die Verhandlungen der Kammern von 1822 und 1823, wo in der ersten Kammer Zachariä und v. Wessenberg für unbeschränkte Freiheit der Gewerbe kämpften, und v. Rotteck für geläuterte Zünfte in die Schranken trat. Wenn auch damals die zweite Kammer für Gewerbefreiheit mit Zünften, und die erste für Zünfte mit Gewerbefreiheit stimmte (wie Zachariä sich ausdrückte), so wird doch der große Schritt, welchen in dem halben Menschenalter, das seitdem umlaufen ist, die Sorge für technische Bildung gemacht hat, bei den künftigen Verhandlungen bemerklich

seyn, und der Kämpfer für geläuterte Zünfte, im Hinblick auf die höhere politische Bildung des Volkes, auf die Anstalten für den Unterricht der gewerbtreibenden Klassen, von freien Vereinen der Bürger die Vortheile sicherer erwarten, welche er damals noch einzig in einem von Mißbräuchen zu reinigenden Fortbestehen eines Instituts zu finden wähnte, das sich überlebt hat. Wir läugnen nicht, daß auch ohne den Beitritt Badens zum Zollverein ein Gewerbegesetz zu erlangen wäre, da ohne dasselbe die neue Gemeindeordnung kein vollständiges Ganzes ist und die Mängel der Halbheit überall störend hervortreten;*) allein wir sind überzeugt, daß durch den Anschluß an den Zollverein das Gewerbegesetz bälder erscheinen und besser, freisinniger ausfallen wird, als wenn zur Zeit seiner Berathung der Verkehr mit den Vereinsstaaten noch gehemmt wäre. — Wir verlassen hiermit den politischen Gesichtspunkt, und bitten den Leser, durch eigenes Nachdenken das zu ergänzen, was uns weiter auszuführen nicht vergönnt ist.

---

*) Durch die Bestimmung in dem Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, — daß kein Bewerber um das Bürgerrecht wegen angeblicher Uebersetzung des Gewerbs, das er zu treiben beabsichtigt, abgewiesen werden darf, ist das Einspruchsrecht der Zünfte gesetzlich aufgehoben.

III.

(Staatswirthschaftlicher Gesichtspunkt.)

Ein englischer Gesandter am persischen Hofe unterhielt einmal den Schach mit Reflexionen über den Einfluß der Zölle auf Handel und Gewerbe. „Du bist nicht klug“, antwortete laut lachend die persische Majestät, „die Zölle werden des Geldes und nicht des Handels wegen erhoben!“ So ungefähr dachte man auch in Baden, und setzte deshalb niedere Zölle an, weil diese am meisten eintragen; doch bemerkte man an den Abstufungen der Zollsätze unter sich die Absicht, der inländischen Industrie gegen die Einfuhr fremder Fabrikate und die Ausfuhr roher Stoffe einigen Schutz zu gewähren. An die Stelle der Finanzzölle sollen auf der einen Seite höhere Zölle treten, auf der andern Seite sollen sie ganz verschwinden, und nun tritt der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt in den Vordergrund. „Von dieser Seite“, sagt die Denkschrift, „hat man die Natur und Wirkung eines Systems zu erwägen, welches in sämmtlichen Ländern, die der Verein umfaßt, den wechselseitigen Austausch ihrer Naturerzeugnisse und der Produkte ihres Kunst- und Gewerbfleißes von allen Zöllen befreit, dagegen fremde Fabrikate und überseeische Erzeugnisse, vorzüglich die verzehrbaren Colonial-Artikel mit höheren Einfuhr-Abgaben belastet, als sie bis-

her nach unserem Zolltarif getragen haben.“ Der Herr Verfasser glaubt und weist nach, daß die verschiedenen staatswirthschaftlichen Prinzipien in Beziehung auf die Räthlichkeit des Beitritts zu dem nämlichen Resultate führen. Wir heben aus diesem allgemeinen, theoretischen Theile nur zwei Betrachtungen heraus, auf welche wir besondern Werth legen. — Der Verein garantirt gegen häufiges Probiren und Abändern, welches im Steuerwesen eine schlimme Sache ist, in der Zollgesetzgebung aber noch besondere Nachtheile hat, weil ihre Wirkungen sich nicht auf das eigene Land beschränken, sondern auf die Verhältnisse des Verkehrs mit anderen Ländern einwirken. Diese Uebel werden beseitigt, die Spekulation, der Handel, die Industrie können mit Sicherheit die ihrer Entwickelung günstige feste Bahn betreten, sobald der Verkehr, welchem immer die endliche Ausgleichung der Steuerlast überlassen werden muß, sich in sicherem Geleise bewegt. Der Verein erscheint ferner, wie die Denkschrift sagt, als „eine wesentliche Bedingung jener großen Unternehmungen, welche zur Beförderung des Verkehrs und der allgemeinen Wohlfahrt in andern Ländern die Fortschritte der Bevölkerung, der Kultur und der Technik hervorgerufen haben, jener Unternehmungen, welche England und Frankreich mit kunstvollen Kommunikationswegen mit jedem Jahre reichlicher versorgen, und bei uns nur durch gemeinsames Zusam-

menwirken möglich oder wenigstens wesentlich dadurch erleichtert werden.“ Ja! unter den frei gewordenen, schnell wachsenden Schwingen eines deutschen Handels, werden deutsche Kanäle und deutsche Eisenbahnen entstehen und sich vermehren; eine deutsche Seemacht wird nicht lange mehr nur ein patriotischer Traum seyn. Wäre hier nicht blos von wirthschaftlichem Interesse die Rede, so möchten wir gerne, auf die Muster solch großer Unternehmungen in freien Staaten hindeutend, dem Zusammenhang der Handelsfreiheit mit der bürgerlichen Freiheit, der Erleichterung des Waarenverkehrs mit der Erleichterung des Ideentausches, des Sturzes der Mauthschranken mit dem Sturze der Gedankenmauth — einige Worte gönnen; allein! noch stehen diese Schranken, und wir kehren zu den ökonomischen Verhältnissen des Großherzogthums zurück.

Baden zählt 174,100 Gewerbsteuer zahlende Familien, darunter 87,200 Landwirthe mit eigenem Feld; die Hälfte sämmtlicher Gewerbtreibenden beschäftigt sich ausschließlich mit der Landwirthschaft. Von 22 Millionen Betriebskapital versteuern die Fabrikanten kaum 1,800,000 fl., die Handelsleute 6,500,000 fl., die Müller allein 3 Millionen; die andere Hälfte des Betriebskapitals ruht auf den kleineren Gewerben, so wie der größere Theil des persönlichen Verdienstkapitals von 114 Millionen, woran jedoch wiederum die 87,200

Landwirthe nebst 11,000 Taglöhnern, jeder mit 500 fl., zusammen also mit beinahe 50 Millionen partizipiren. Aus diesen Angaben geht wohl so viel hervor, daß auf das Wohl der ackerbautreibenden Klasse in Baden besondere Rücksicht zu nehmen ist, und daß die Bezeichnung eines ackerbautreibenden Staates dem Großherzogthum zukömmt. Wir können, weil es vielleicht manchem Leser von Interesse ist, noch hinzufügen, daß unsere Landwirthe, als Eigenthümer, Pächter oder Lohnarbeiter 1,400,000 Morgen Ackerfeld und 68,000 Morgen Reben bauen, 400,000 Morgen Wiesen und 225,000 Morgen Weiden für ihre Viehzucht benutzen; daß die größere Hälfte über 1000 fl. Steuerkapital hat (die Schulden kennen wir nicht), und daß überhaupt 230 Quadratmeilen von 272, welche Baden zählt, der Kultur, mit Inbegriff der Waldkultur, gewidmet sind. Ehe wir aus diesen Verhältnissen auf die vorliegende Frage unsere Folgerungen ziehen, wollen wir noch die Steuerlast etwas näher — so weit es zu unserem Zwecke dient — betrachten, welche gegenwärtig die Bewohner des Großherzogthums zu tragen haben. Die Grund-, Gefäll- u. Häusersteuer beträgt beiläufig 2 Millionen Gulden, wovon auf dem Boden $^2/_3$ und $^1/_3$ auf den Gebäuden ruhen; an Gewerbsteuer werden ohngefähr 600,000 fl. erhoben; die Zollgefälle belaufen sich auf 1,200,000 fl. An Salzsteuer bezahlt die badische Seele im Durchschnitt jährlich 30 kr., an Weinaccis 10 kr., Wein-

ohmgeld 18 kr., Bieraccis 7 kr., Fleischaccis 15 kr. Das Verzeichniß ist nicht vollständig; allein es reicht, in Verbindung mit dem oben Gesagten, hin, zu beweisen, daß die Landwirthschaft und die kleineren Gewerbe in Baden die vorherrschenden und — direkt und indirekt — am meisten belasteten Erwerbszweige sind, und daher, bei Beurtheilung der Folgen und Wirkungen des Beitritts zum Zollverein, besondere Rücksicht verdienen, welche ihnen auch in unserem System niederer Zölle, das der isolirte kleinere Staat ohnehin nicht verlassen darf, getragen worden ist. Von besonderer Wichtigkeit für die Landwirthschaft ist der Einfluß des Vereins auf die Aus- und Einfuhr der Naturprodukte. „Für die Ausfuhr unserer Naturprodukte", sagt Herr Staatsrath Nebenius, „ist die Eröffnung des Marktes der Vereinsländer ein klarer Gewinn, gegen welchen man keinen Nachtheil abzuwägen hat, da unser Absatz nach andern Ländern durch den Vereinstarif nicht erschwert werden soll, vielmehrt erleichtert wird, in Vergleichung mit dem früher bestandenen und erst neuerlich abgeänderten badischen Tarif." Wir haben diesem unbestreitbaren Satze nur die Erläuterung beizufügen, daß das preußische System die Ausfuhr der landwirthschaftlichen Erzeugnisse begünstigt. Die oberen Gegenden des Landes werden in dem freien Verkehr mit Würtemberg und Baiern, die unteren in Eröffnung der Main- und Rheinländer bedeu-

tende Vortheile finden. Die Einfuhr von Naturprodukten aus den Vereinsländern wird künftig ohne alle Zölle statthaben. Die Getreidegegenden, welche bisher ihr Produkt in das Ausland absetzten und keine Erzeugnisse der Landwirthschaft vom Ausland bezogen, werden durch die Aufhebung der Zölle in keine andere Lage versetzt; jene Gegenden aber, die bisher einen Theil ihres Bedarfs an Früchten vom Ausland bezogen haben — und es gibt solche an der würtembergischen und fränkischen Gränze — werden sich wohlfeiler versehen können. Eine gefährliche Concurrenz ist nirgends, kaum aus den zehntfreien Theilen des Vereinsgebiets, zu fürchten, vielmehr wird die Zollvereinigung der großen Maßregel der Zehntablösung einen neuen Reiz verleihen und sie in ihrer Wirkung wohlthätiger machen. Anders verhält es sich mit der Einfuhr des Weins, welche bisher theils zum Schutz des inländischen Weinbaus, theils um das Wiedervergeltungsrecht zu üben, mit einem enormen Zoll belegt war. Die Denkschrift führt an, daß die Eröffnung des unterrheinischen Marktes für die überrheiner Weine, den Nachtheil der freien Einfuhr verringere, daß jenen Gegenden, welche früher ihren Wein in die Nachbarländer absetzten, diese Absatzwege wieder offen würden, daß endlich der Weinhandel, den einige kapitalreiche Städte unseres Landes durch die neueren Verhältnisse verloren haben, sich ihnen wieder zuwenden würde. Wir fügen noch hinzu, daß

der beabsichtigte Schutz des inländischen Rebbaues nur sehr unvollständig erreicht worden ist, da ein hoher Zoll, ohne genügende Anstalten, welche die Erhebung sichern, größtentheils umgangen wird, was bei unserm Weinzoll gewiß der Fall ist. Endlich dürfte die freie Einfuhr der überrheiner Weine den guten Erfolg haben, daß viele zu andern Kulturarten taugliche Rebstücke ausgehauen und der Weinbau auf die besseren Lagen und edleren Sorten beschränkt würde.

Für die Ausfuhr unserer Fabrikate, die an keiner Stelle die Gränze überschreiten können (die Gränze gegen die Schweiz ausgenommen), ohne mit sehr hohen Zöllen belastet zu werden, ist der Beitritt günstig, indem sie beim Eintritt in die Vereinsstaaten keinen Zollbarrieren mehr begegnen werden. Diejenigen Fabrikate, welche der bisherigen Hindernisse ungeachtet auf fremde Märkte gebracht wurden, sehen sich in weit besseren Concurrenzverhältnissen; andere, die in ihrem Absatz auf das eigene Land beschränkt waren, können sich neue Auswege eröffnen; die Zollprivilegien, welche bisher einzelnen Fabriken ertheilt werden mußten, werden theils nicht mehr nöthig seyn, theils auch künftig, wenn es die Verhältnisse erfodern, bestehen. Es werden auch an einzelnen besonders geeigneten Orten neue Etablissements entstehen. Doch wäre die Erwartung nicht begründet, daß in Folge des Zollvereins unser Land mit Fabriken sich be-

decken und durch ihre Erzeugnisse große Geldsummen vom Auslande bezogen würden. „Verschiedene Zweige unserer Fabrikate hängen ganz innig mit unserem Ackerbau zusammen", sagt Herr Staatsr. Nebenius, „und ihr Aufblühen äußert daher zugleich einen wohlthätigen mittelbaren Einfluß auf die Lage des Landmanns." Hieher ist besonders die Tabak-, Krapp-, Essig-, Oel- und Leinwand-Fabrikation zu rechnen, für welche allerdings die Aussicht auf bessere Zeiten sich eröffnet. Noch größeren Werth als die freie Ausfuhr der Fabrikate scheint uns für das Großherzogthum die zollfreie Verbringung der handwerksmäßig gewonnenen Gewerbserzeugnisse in die Nachbarstaaten zu haben; der Mittelstand in vielen unserer größeren und kleineren Städte wird darin eine der wohlthätigsten Folgen des Beitritts erblicken. Die meisten Städte des Landes sind als Gränzstädte zu betrachten; in vielen sind die Gewerbe, welche früher ihre Hauptnahrung in dem Gränzverkehr fanden, durch Errichtung der Mauthschranken in die traurigste Lage versetzt worden, indem ihnen die Märkte und Messen der Nachbarstaaten verschlossen, die Nachbarn aber durch den badischen Zoll von 6 fl. 40 kr. nicht gehindert wurden, unsere Märkte mit ihren Erzeugnissen zu überschwemmen. Wir könnten Beispiele anführen; allein kaum Einer unserer Leser wird außer Stand seyn, aus eigener Erfahrung oder in seiner nächsten Umgebung sich eine reiche Sammlung von Belegen zu verschaffen.

Die Einfuhr der Fabrikate aus andern als den Vereinsländern wird erschwert, indem sie mit höhern Zöllen als unsere badischen bisher waren, belegt wird. Dies halten wir, mit dem Herrn Verfasser der Denkschrift, im Allgemeinen für einen Nachtheil. Wir erinnern nur an die nahe liegende Maßregel der Erhöhung einiger Eingangszölle und die Besorgnisse, welche in beiden Kammern darüber laut wurden. Der Kommissionsbericht, den Hr. Hofrath Rau in der ersten Kammer erstattete, bezeichnet die Hauptnachtheile hoher Zölle in folgenden Worten: „Bei dieser Lage der Dinge drängt sich die Besorgniß auf, es möchte die jetzt in Vorschlag gebrachte Steigerung der Einfuhrzölle eine Umkehr von dem seither mit dem besten Erfolge betretenen Wege anzeigen, es möchte auch bei uns die Neigung einheimisch werden, die Betriebsamkeit ihrem natürlichen Entwicklungsgange zu entreißen, und in eine künstliche Richtung zu zwängen, die doch nie die Vortheile jener freien Entfaltung darbieten könnte, ... dies müßte man beklagen." Wir stimmen in diese Klage ein und hätten es allerdings für besser gehalten, wenn die Vereinsstaaten unseren niederen Tarif angenommen hätten, statt daß wir ihren höheren annehmen müssen. Allein wir wollen auch, immer unserem Leitfaden folgend, die Verhältnisse anführen, welche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die Last erleichtern und durch Vortheile auf-

wiegen. Je kleiner ein Land ist, um so weniger kann es die Bedürfnisse und Genüsse seiner Bewohner selbst befriedigen, um so mehr bedarf es fremder Produkte, um so mehr liegen also niedere Zölle in seinem Interesse. Dieses Interesse ändert sich nicht wesentlich bei einem nicht sehr ausgedehnten Vereinsgebiete, oder bei dem Anschluß eines kleineren Staates an einen größeren, eines ackerbautreibenden an einen Fabrikstaat. Darum hat sich die allgemeine Stimme früher gegen den Anschluß an Preußen und die Annahme des preußischen Tarifs erklärt, weil man wohl einsah, daß unser geringer Verkehr mit diesem Lande zu theuer erkauft seyn würde, gegen das Monopol preußischer Fabrikate und preußischen Geldes, unter Aufopferung der Befugniß, diejenigen Bedürfnisse und Genußmittel, welche unser Land gar nicht oder nicht in hinreichender Menge hervorbringt, da zu holen, wo wir sie am besten und wohlfeilsten bekommen können. — Anders verhält es sich aber in einem großen Verein, der nicht nur die bisher aus dem Auslande bezogenen Gegenstände größtentheils in seiner Mitte erzeugt, sondern auch durch eine zweckmäßige Concurrenz der Mitglieder unter sich, gegen jedes Monopol des Einzelstaates die Uebrigen sicher stellt. So begegnet die preußische Industrie auf den Märkten des Vereinsgebietes den sächsischen, würtembergischen, baierischen und andern Erzeugnissen, die in manchen Zweigen mit jener in die Schranken treten können. Dieser

Umstand, in Verbindung mit dem freien Verkehr in Deutschland, wird die Nachtheile hoher Zölle gegen das Ausland überwiegen, die zugleich als Mittel, mit fremden Staaten vortheilhafte Handelsverträge zu erlangen, nicht ohne Erfolg angewendet werden dürften. — Daß der inländischen Industrie der Schutz der Zölle gegen die Vereinsstaaten entzogen wird, kann wohl Niemand bedauern, der erwägt, daß einerseits dieser Schutz nur sehr gering war, anderseits aber derselben ein weites Feld der Entwickelung sich öffnet; wer auf dieser Bahn nicht gehen lernt, oder wer das Wegfallen der Schranken um deswillen bedauert, weil ihm damit ein aus ihrer Umgehung geschöpfter Gewinn entzogen wird, — der mag sich ärgern. — Einige Artikel gibt es jedoch, die nicht im Vereinsgebiet gewonnen werden, und dennoch überall, besonders in unserm Großherzogthum, ein allgemeines Bedürfniß geworden sind; wir meinen die Kolonialwaaren, namentlich Zucker und Kaffee. Die Eingangszölle auf Zucker und Kaffee können nur als Verbrauchsteuer betrachtet werden, da hier von einem Schutze der inländischen Industrie oder von einer Retorsionsmaßregel keine Rede seyn kann; die übermäßig hohen Zölle, welchen die Kolonialwaaren in den Vereinsstaaten unterliegen (12 fl. 30 kr. bis 17 fl. 30 kr.), sind eine neue, drückende Last, welche die Bewohner Badens mit dem Beitritt zum Vereine überkommen. Auf der andern Seite entsprechen die

hohen Tarifsätze ihrem Zwecke, das Staatseinkommen zu vermehren, nicht in dem Maase, als unsere niederen Zölle, weil sie den Verbrauch beschränken und zu Unterschleifen reizen. Wir gehören nicht zu denen, welche dem Handwerker und Bauern zurufen: „Du brauchst keinen Kaffee und Zucker: iß Suppe.“ Gerade deshalb, weil die Verbrauchsteuer auf Zucker und Kaffee in Baden hauptsächlich wieder die schon so sehr in Anspruch genommene Klasse der Handwerker und Landwirthe trifft, und in ihrer künftigen Höhe auch die Staatskasse beeinträchtigt, ist sie zu bedauern. „Wir gestehen“, sagt die Denkschrift, „daß uns die Zölle des Vereins das rechte Maas zu überschreiten scheinen, und sind überzeugt, daß eine Ermäßigung in finanzieller Hinsicht vortheilhaft seyn würde. Diese Erwägung vermag aber unsere Ansicht über die Vortheile des Beitritts zu dem Vereine keineswegs zu ändern.“ Auch hierin sind wir mit dem Herrn Verfasser einverstanden, obgleich wir seine Hoffnung, daß die Erfahrung auf die Erkenntniß des rechten Maases führen und eine auf diesem Wege gewonnene Belehrung nicht unfruchtbar bleiben werde — wenigstens für die nächste Zukunft — nicht theilen. Die von dem Hrn. Verfasser als ein Vortheil angeführte Stabilität hat auch ihre Schattenseite, die wir gerade hier zu zu finden glauben, und wenn in größern Staaten, wie z. B. in Frankreich, die Centralregierung in Verbesserung der Zollgesetzgebung nur äußerst lang-

sam vorwärts zu schreiten vermag, um wie viel langsamer wird der Gang bei einem Vereine seyn, dessen Glieder sich sämmtlich über jede Aenderung zu verständigen haben. Wir erwähnen hier noch mit zwei Worten der von dem Herrn Verfasser der Denkschrift berührten Besorgniß einer „möglichen fühlbaren Störung unserer gewohnten Verbindungen mit der Schweiz und mit dem Elsaß." Mit den Gränzkantonen der Schweiz (Basel ausgenommen) besteht bekanntlich ein ganz freier Gränzverkehr, ein Handelsvertrag und ein für die oberen Gegenden des Landes äußerst gewinnreicher Fruchthandel. Jene Landestheile insbesondere würden den Verlust dieser Verbindungen auf das Schmerzlichste empfinden. Allein, unsere Regierung wird dieselben nicht Preis geben. „In dieser Hinsicht", bemerkt die Denkschrift, „so wie überhaupt in Beziehung auf die besonderen Interessen unseres Landes ist um so eher ein billiger Vergleich zu erwarten, als die Lage des Großherzogthums seinen Beitritt zum Vereine sämmtlichen Vereinsstaaten, ohne Zweifel, höchst wünschenswerth macht." — Die Verbindungen mit dem Elsaß bestehen vorzüglich in der Ausfuhr von Produkten der Landwirthschaft, Schlachtvieh und Marktviktualien; diese würde durch den Beitritt wohl keine Störung erleiden; vielmehr wird dadurch die Aussicht einer vortheilhaften Handelsverbindung mit Frankreich näher gerückt. — Nach diesen Betrachtungen bliebe

uns noch übrig, einen Blick auf die Formen zu werfen, in welche sich der Verkehr zu fügen hat, ein Gesichtspunkt, welcher der Klasse der Handelsleute am nächsten liegt, und für diese, mittelbar aber auch für alle übrigen Staatsbürger von größter Wichtigkeit ist, und besonders bei dem Zwischenhandel in Betracht kömmt, der in unserem Lande vorzügliche Rücksicht verdient. Wir übergehen jedoch hier diese Seite des Gemäldes, da wir in einem der folgenden Artikel Gelegenheit finden werden, darauf zurückzukommen.

IV.

(Finanzieller Gesichtspunkt.)

Der Einfluß, welchen der Beitritt zu dem Zollverein auf das Staatseinkommen haben wird, berührt zunächst die Regierung, und mittelbar erst die Staatsbürger, insofern nämlich durch eine Mehreinnahme eine Erleichterung der Abgaben möglich, oder durch einen bedeutenden Ausfall eine Erhöhung der Steuer oder die Einführung einer neuen Steuer nöthig würde. — Der Herr Verfasser der Denkschrift glaubt an einen Ausfall, obgleich er das Bekenntniß in den etwas schwankenden Ausdrücken ablegt, er möchte mit voller Sicherheit

nicht behaupten, daß jedenfalls eine sehr bedeutende Schmälerung der Zolleinkünfte eintreten werde. — Der Herr Finanzminister hat sich im Jahre 1831, wo es auf die annähernde Bezeichnung der Summen ankam, bestimmter ausgedrückt, indem er eine Mindereinnahme von 200,000 fl., also beiläufig um den 6. Theil des Bruttoertrags der Zollgefälle vermuthete. Man kennt die einzelnen Rubriken der Gewinn- und Verlustrechnung, allein die Größe der darunter gehörigen Summen, also auch die Angabe des Resultates, kann einzig die Erfahrung an die Hand geben. Die erste Ursache des Verlustes ist die Aufhebung der Zölle gegen die Vereinsstaaten, also an dem größeren Theile der Gränzen; dieser Verlust der Staats kasse ist ein Gewinn der Staats bürger, und zugleich ein wesentliches Mittel zur Beförderung des Wohlstandes; über die Größe desselben ließen sich Wahrscheinlichkeitsberechnungen anstellen, allein ihr Ergebniß würde die aufgewendete Mühe nicht lohnen, da es, abgesehen von seiner Unsicherheit, auf die Entscheidung der Frage über den Beitritt durchaus keinen Einfluß haben kann, und von der Zukunft mit weniger Mühe und größerer Bestimmtheit dargestellt werden wird, als es durch Conjunkturen aus den Erfahrungen der Vergangenheit möglich wäre. Eine zweite Ursache der Schmälerung der Zollgefälle ist die Abnahme der Einfuhr (oder wenigstens der Verzollung) der in Zukunft stärker belasteten ausländi-

schen Artikel. Diese Abnahme wird in höherem Grade stattfinden bei denjenigen Gegenständen, welche im Vereinsgebiet selbst erzeugt werden können, und in diesem Falle ist sie kein Unglück, indem sie die deutsche Industrie befördert; eine Abnahme wird aber auch eintreten bei solchen Artikeln, welche die Vereinsstaaten nicht hervorbringen, und zwar nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit; der staatswirthschaftlichen Nachtheile hoher Zölle in dieser Beziehung haben wir oben schon gedacht; hier gesellt sich ihnen der finanzielle Nachtheil hinzu, wovon wir nur das sagen wollen, daß er der kleinere von beiden ist. Neben der Mindereinnahme an Zollgefällen ergänzt der Mehraufwand an Aufsichts- und Verwaltungskosten, der von einem strengen Mauthsystem unzertrennlich ist, das Register der Verlustposten; dieser Mehraufwand ist ein reiner Verlust für die Staatskasse und die Steuerpflichtigen; ein Verlust übrigens, der sich nicht vermeiden läßt. Betrachtet man aber die Aenderungen, welche der Beitritt Badens in der Gränzbewachung des Vereinsgebiets herbeiführt, so springt die Verminderung des Aufwands im Ganzen in die Augen. Steht Baden isolirt, so hat der Verein die Landgränze gegen Würtemberg, die nordöstliche Gränze gegen Baiern, die nördliche Gränze gegen Hessen, die Neckargränze und die westliche Rheingränze gegen Rheinbaiern zu ummauthen; tritt Baden bei, so bleibt nur noch die westliche Rheingränze gegen

Frankreich, die südliche gegen die Schweiz und die Gränze des Bodensees zu bewachen; die Vergrößerung des Vereinsgebiets um 272 Quadratmeilen mit 1,200,000 Einwohnern wird demnach eine Verminderung der Gränzen um 120 Stunden herbeiführen, wobei in Betreff des leichtern Schutzes und der geringeren Kosten noch in Anschlag zu bringen ist, daß die übrig bleibenden 100 Stunden Gränze fast durchgehends Flußgränzen, und ihnen gegenüber, soweit sie an Frankreich hinziehen, wiederum Mauth-Anstalten errichtet sind. — Dieser Umstand, verbunden mit der Sehnsucht der benachbarten Vereinsländer, die leidigen Gränzmauthen von sich weg zu bringen und an den Rhein zu verlegen, gibt uns gegründete Hoffnung, diejenigen Bedingungen zu erlangen, welche die besonderen Verhältnisse des Großherzogthums erfodern. — Die Hoffnung auf finanziellen Gewinn, oder wenigstens auf eine theilweise Ausgleichung des Verlustes, beruht einzig auf der Wirkung der höheren Zollsätze. Wir möchten jedoch diese Wirkung fast eher unter die Mindereinnahmen rechnen, da bekanntlich niedere Zölle am meisten abwerfen. Bei dem Zollwesen, sagt ein Engländer, macht zweimal zwei nicht immer vier; die Einnahme wächst nicht in geradem Verhältniß mit den Tarifsätzen, und sicher werden die badischen Einfuhrlisten nach dem Anschluß an den Zollverein nicht mehr wie in den letzten Jahren, eine Zahl von 90 bis 100,000 Zentnern Zucker und

Kaffee nachweisen. Die Erfahrung bestätigt in diesem Punkte die Lehren der Finanzwissenschaft. Die Denkschrift enthält auf Seite 21 und 22 Belege dafür, woraus zu ersehen ist, daß z. B. in Baiern bei einer $3^1/_2$mal stärkeren Bevölkerung die reine Einnahme von den höheren Zollsätzen kaum das Doppelte der reinen Einnahme von den niederen Zöllen in Baden betrug; besser stellt sich das Verhältniß in Hessen, und überhaupt nimmt mit der Ausdehnung des Vereinsgebietes die Wirksamkeit des Schutzes zu und die Größe der Kosten nimmt ab.

Die endliche Vertheilung des Reinertrags der Zölle unter die Vereinsstaaten muß nach einem gewissen Maßstabe geschehen, und davon hängt zuletzt die Einnahme der Staatskasse ab. — An und für sich betrachtet, sind hier drei Fälle möglich. Entweder erhält jeder Staat so viel als ihm gehört, und der Vertheilungsmaßstab ist vollkommen gerecht; oder ein Staat erhält weniger als ihm gehört, und ein Theil dessen, was seine Angehörigen beitragen, wandert in die Kassen anderer Vereinsgenossen; oder endlich ein Staat zieht mehr, als ihm von Rechtswegen gebührte, auf Kosten anderer Vereinsglieder. Welcher Fall für Baden eintreten wird, gibt die Denkschrift damit zu verstehen, daß sie auf eine mögliche Verstärkung des Verlustes durch eine Verkürzung bei der Theilung der reinen Einnahme nach dem Maßstabe der Volks-

menge hinweist. Dieser Maßstab ist freilich sehr einfach, wie die Kopfsteuer, aber eben so wenig der gerechteste, als diese eine gerechte Steuer; je mehr man sich bemüht, dem Grundsatze der Gerechtigkeit und Gleichheit näher zu kommen, desto mehr muß man in alle Verhältnisse eingehen, und desto schwieriger wird die entsprechende Lösung der Aufgabe. Im Steuerwesen hat man die Wahrheit dieses Satzes schon oft erprobt, und ist deshalb auf einem Punkte stehen geblieben, über den hinaus die Gerechtigkeit und Gleichheit zu viel zu kosten und zu wenig einzutragen scheint. — Der Maßstab der Volksmenge zur Vertheilung der Zolleinnahmen wäre alsdann der beste, wenn die Bewohner aller Staaten, hinsichtlich ihrer Lebensweise, ihrer Gewerbsverhältnisse, hinsichtlich der Erzeugung, Vertheilung und Consumtion der materiellen Güter, wenn ferner alle Länder hinsichtlich ihrer Gränzverhältnisse in gleicher Lage wären. Es mag eine schöne Aufgabe für den Theoretiker seyn, die Elemente aufzusuchen und zu bestimmen, aus welchen, als Faktoren, ein richtiger Vertheilungsmaßstab als Produkt hervorgehen würde; allein, der gordische Knoten ist zerhauen, die Bevölkerung wird den Maßstab bilden, und dieser ist nicht zum Vortheile des Großherzogthums. Die Denkschrift enthält darüber sehr wahre und sehr scharfsinnige Bemerkungen, die wir hier nicht weiter erörtern wollen; sie gibt uns auch den Trost, daß die große Ausdeh-

nung des Vereins die Gefahr der Verkürzung durch den Maßstab der Vertheilung nach der Volksmenge vermindert, und somit nicht mehr wie bei den früheren, beschränkteren Versuchen, sich an einige kleinere Nachbarstaaten anzuschließen, ein Hinderniß des Beitrittes bilden kann.

Es bleibt uns noch ein Punkt zu besprechen übrig, nämlich die Wahl der Mittel zur Deckung des Ausfalls bei den Zollgefällen. Die Denkschrift weist hin auf die Vereinbarung mit den Nachbarstaaten über ein möglichst gleichförmiges System der indirekten Besteuerung, sowohl rücksichtlich der Objekte, als der Höhe der Abgaben. — Wir haben ebenfalls schon angeführt, daß eine solche Vereinbarung wenigstens bei der Besteuerung derjenigen Objekte nothwendig wird, welche Gegenstände des wechselseitigen Verkehrs werden, wenn man nicht den Kassen der übrigen Staaten, unter dem Titel von Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben Summen zuwenden will, die wir, wenn sie doch einmal bezahlt werden müssen, der badischen Staatskasse lieber gönnen. Die in Aussicht gestellte Vermehrung und Erhöhung der Verbrauchsteuern ist freilich ein Uebel, und so könnte z. B. die Einführung einer Tabaksaccise von 1 fl. 44 kr. vom Centner, damit der nach Preußen gehende Tabak keine Ergänzungssteuer zu zahlen habe, Manchem etwas zu summarisch erscheinen; allein die Vortheile des freien Verkehrs in Deutschland werden auch damit nicht

zu theuer erkauft, und als Deckungsmittel wird diese Vereinbarung jedenfalls gute Dienste leisten. Die Denkschrift — und wir mit ihr — hält eine Vereinbarung über den Salzpreis für besonders wünschenswerth; allein darin weichen wir von ihren Vorschlägen ab, daß sie eine Zurückführung des Salzpreises auf 4 kr. für angemessen hält; wir können selbst dann nicht damit einverstanden seyn, wenn eine Verminderung der direkten Steuer dadurch erzielt werden wollte. Herr Staatsr. Nebenius theilt die Bedenklichkeiten gegen die Besteuerung des Salzes nicht in dem Umfange, in welchem sie häufig laut werden; er hält diese jedenfalls für minder verderblich, als die Zölle. Sie erhöhe die Kosten der produktiven Thätigkeit der arbeitenden Klassen, werde aber von diesen nicht in dem Verhältnisse getragen, in welchem sie Salz consumiren; sie werde der Natur der Sache nach in der Regel gar keinen oder nur einen ganz unbedeutenden Einfluß auf die Lage der arbeitenden Klasse ausüben, überall, wo sie nur andere Steuern ersetze und dem Volke nicht eine ganz neue Last zur Bestreitung eines neuen unfruchtbaren Staatsaufwandes aufbürde; sie könne auf der arbeitenden Klasse nicht liegen bleiben, wo der Arbeitslohn auf seinem nothwendigen Satze stehe. Der Einfluß, den die Erhöhung des Salzpreises von 3 auf 4 kr. auf die Erhöhung der Kosten der Güter-Erzeugung und die Concurrenz mit dem Auslande ausüben könne,

werde als ein Minimum so wenig fühlbar werden, als bis jetzt die entgegengesetzte Wirkung der vor Kurzem erfolgten Herabsetzung von 4 kr. auf 3 kr. sich offenbart habe. Jede Bedenklichkeit würde in dem Falle wenigstens verschwinden, wenn man die Erhöhung der Salzsteuer auf das seit längerer Zeit gewohnte Maas, unter dem Gesichtspunkt einer Verwandlung der Abgaben von dem wechselseitigen Verkehr mit den Vereinsstaaten zu betrachten hätte. Man würde überdies erwägen, daß fast alle Länder einen gleichen oder selbst einen höhern Salzpreis haben, daß die Erhöhung eine Einnahme gewähre, die keine Erhebungskosten verursacht, und eine stärkere Gränzbewachung gegen die nur von einer Seite zu besorgenden Einschwärzungen eine größere Sicherheit als früher darbiete.

Alle diese schönen Worte werden die arbeitende Klasse nicht überzeugen, daß es einerlei, oder beinahe einerlei ist, ob sie 3 oder 4 kr. für das Pfund Salz bezahle, daß es gerecht ist, eine Kopfsteuer zu erhöhen, um eine Abgabe zu vermindern, die auf Gegenständen ruht, welche ein reines Einkommen abwerfen; eine Steuer zu erhöhen, welche auf den Aermeren stärker drückt als auf den Wohlhabenden, auf den Vater einer zahlreichen Familie stärker als auf den Hagestolz, auf den Landwirth stärker als auf den Kapitalisten; welche der Verbesserung der Viehzucht und der Landwirthschaft vielfach hemmend in den Weg tritt; eine Steuer

endlich, welche auch diejenigen trifft, die wegen Armuth, Gebrechlichkeit, Alter und aus andern gesetzlichen Gründen, von jeder direkten Steuer, besonders von der Gewerbsteuer, ohnehin frei sind, also von einer Verminderung derselben keine Erleichterung zu erwarten haben, und in dieser Lage sind in Baden mehr als 23,000 Familien. Dazu kömmt noch, daß die Zollerhöhung von Kolonialwaaren in Folge des Beitritts zum Zollverein, wie wir bereits angeführt und nachgewiesen haben, der Summe nach größtentheils auf die weniger bemittelten Klassen fällt, also gerade auf diejenigen, welchen auch die Erhöhung der Salzsteuer am fühlbarsten seyn würde. Woraus schließt der Herr Verfasser, daß die vor Kurzem erfolgte Herabsetzung des Salzpreises von 4 kr. auf 3 kr. noch keine günstige Wirkung gehabt habe? Etwa daraus, daß die Gewerbsteuer wieder um 300 fl. Kapital vom persönlichen Verdienst erhöht worden ist, daß die Einfuhrzölle von Zucker und Kaffee um 2 fl. vom Centner hinaufgesetzt worden sind, und so dem Lande eine Verminderung der Steuerlast im Allgemeinen nicht zu Theil geworden ist? Dies sind allerdings Verhältnisse, welche die Wohlthat der Herabsetzung des Salzpreises minder fühlbar gemacht haben; allein dessenungeachtet wird sie empfunden in der kümmerlichen Wohnung des Armen, Alten oder Gebrechlichen, der außer der Salzsteuer keine andere zahlt; sie wird ohne Zweifel auch empfunden von dem

Landmanne, der seinem Vieh und Felde mehr Salz als bisher zuwenden kann, von dem Gewerbsmanne, der bedeutender Salzquantitäten zu seinem Geschäft bedarf. — Oder sollte deshalb, weil die Verminderung des Salzpreises durch Erhöhung der Zölle neutralisirt worden ist, jetzt, wo noch weit höhere Zölle zu erwarten sind, auch die Erhöhung der Salzsteuer auf den früheren Stand angemessen erscheinen? Wie stünde es endlich, weil von Vereinbarung über einen höheren Preis gesprochen wird, mit den Verheißungen der benachbarten Regierungen von Würtemberg und Hessen auf Herabsetzung des Salzpreises? — Wir wollen abbrechen mit unsern Gegenbemerkungen, wobei man uns die Loyalität zugestehen wird, eben so wenig den Schacht der tieferen Forschungen eröffnet zu haben, als der Herr Verfasser der Denkschrift, — wir wollen abbrechen, um auch unsererseits einen Vorschlag zu machen.

Wenn man, außer der Vereinbarung über die Verbrauchsteuern und der daraus abfließenden Vermehrung oder Erhöhung derselben in Baden (mit Ausnahme der Salzsteuer, die wir in den Nachbarländern ebenfalls herabgesetzt zu sehen hoffen), noch über die Deckung eines Ausfalls, oder auch über ein Mittel, die direkte Steuer herabzusetzen, in Verlegenheit seyn sollte, so könnten doch, nach unserer Ansicht, zunächst diejenigen in Anspruch genommen werden, welche von dem Zollverein die

größten oder zunächst liegenden Vortheile zu erwarten haben; man hofft mit Recht eine günstige Wirkung des Vereins auf Handel und Verkehr; so möge denn der Handel und Verkehr ein kleines Opfer bringen und sich zu einem mäßigen Weggeld verstehen. Dieses Weggeld würde den fremden Fuhrmann, der auf unsern Straßen fährt, eben so treffen, wie es den badischen Fuhrmann in den Nachbarländern trifft; es könnten, zu Gunsten des Transports der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die nämlichen Befreiungen und Erleichterungen bestehen, welche früher bestanden haben. Hinsichtlich der Einnahme für die Staatskasse wird unser Vorschlag wohl eben so viel werth seyn, als der Vorschlag auf Erhöhung der Salzsteuer; denn das früher bestandene Straßengeld hat 200.000 fl. eingetragen; hinsichtlich der Zweckmäßigkeit aber dürfte er den Vorzug verdienen.

V.

(Moralischer Gesichtspunkt.)

Der Reiz zur Umgehung der Abgaben, das Streben, mit den Foderungen des Fiskus so wohlfeil als möglich sich abzufinden, hat tiefer liegende Ursachen, als man gewöhnlich glaubt; wenn man sie

aber auch kennt, so sagt man sie nicht gerne, — so scheint es dem Herrn Verfasser der Denkschrift zu gehen, — oder man darf sie nicht sagen — so geht es uns. — Wer unverdrossen bezahlen soll, was man ihm fodert, der muß es 1) entbehren können; er muß 2) wissen, wozu er es gibt, und entweder mittelbar oder unmittelbar eingewilligt haben; er muß endlich 3) die Ueberzeugung in sich tragen, daß sein Beitrag nicht nur nützlich angewendet werde, sondern auch für ihn selbst einen verhältnißmäßigen Vortheil bringe. Wer aber ungefragt und ungehört hergeben oder eine Foderung befriedigen soll, die ihm zu hoch oder ungerecht, oder zu einem ihm fremden, wohl gar schädlichen Zwecke bestimmt scheint, der wird sich nur dann dazu verstehen, wenn er muß. — Zwischen den beiden Gegensätzen liegen viele Abstufungen in der Mitte; es ist weit von dem patriotischen Perückenmacher in Paris, der zur Zeit der Revolution das Kostbarste, was er besaß — einen neuen Haarbeutel — auf den Altar des bedrängten Vaterlandes als Opfer niederlegte, bis zu dem armen Bewohner des Nilufers, der seine Garbe oder sein Stück Vieh dem Späherauge des Steuererhebers Mehemet Ali's zu entziehen sucht. — Wir stehen ungefähr in der Mitte, noch etwas gegen den Nil zu. — Ohne einen weiteren Versuch zu machen, die Gedankenmauth zu umgehen, wollen wir die Nachtheile der hohen Zölle in sittlicher Beziehung etwas näher betrachten. Sie reihen sich

den staatswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheilen würdig an die Seite, und vollenden die Ueberzeugung, daß hohe Zölle in jeder Hinsicht verwerflich sind.

Sobald ein hoher Zoll, beschützt durch strenge Mauthanstalten, in's Leben tritt, organisirt sich der Schleichhandel, und dauert immer fort bei Waaren, wofür die Kosten des Einschwärzens geringer sind, als der Zollbetrag. Je strenger die Aufsichtsanstalten und je größer damit die Kosten der Zollumgehung werden, desto mehr beschränkt sich der Schleichhandel auf die höchstbesteuerten Waaren. Könnte man das ganze Land mit einer Mauer umgeben und diese gehörig bewachen lassen, dann würde das Schmuggeln ein Ende nehmen; da aber dies schon des großen Aufwandes wegen nicht angeht, so bleibt immer ein gewisser Spielraum für den Krieg zwischen dem Zoll und seinen Feinden. Der Gränzbewohner, dem Gelegenheit geboten wird, in einer Nacht mehr zu verdienen, als er vielleicht durch angestrengte Arbeit in einer Woche verdienen konnte, gibt sich leicht dem gefährlichen Gewerbe hin, denn sein Gewissen erkennt darin nichts Böses, und den Folgen hofft er zu entgehen. Die Scenen von Mord, Elend und Jammer, von Zuchthausstrafen und dem Ruin zahlreicher Familien, welche sich hier anbringen lassen, wollen wir nicht ausmalen; wir sehen sie in unseren mauthumzogenen Nachbarstaaten; wir werden

sie bald auch in unserem Lande erleben. — Es gibt aber noch eine andere Seite, die wir nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, da sie im Anfange wohl am herbsten empfunden werden und zu vielfachen Reibungen Anlaß geben wird, bis die Allmacht der Gewohnheit ihre Wirkung thut und die elastischen Gemüther der Menschen auch diesem Druck sich fügen lernen. Wir meinen die Formen, in welche der Verkehr mit dem Auslande durch die Mauth gezwängt wird, Formen, welche die Gränz-Distrikte einer vom Feinde besetzten Provinz gleich behandeln, bei dem Transportanten und Empfänger zollbarer Güter die Absicht zu defraudiren gleichsam von vorn herein vermuthen. In Baden wird jetzt schon von mehreren Seiten geklagt, über einige neuere Verordnungen zur Sicherung gegen die mit Transitgütern getriebenen Unterschleife; was wird man erst sagen, wenn die zeitraubenden, lästigen, beengenden Formalitäten im Gefolge des Zollvereins den Verkehr mit dem Auslande erschweren und neben dem Zolle noch vertheuern? — An der preußischen Gränze z. B. weist die große Zolltafel dem Fuhrmann den Weg zu dem Ansageposten, wo er seine Ladung anzumelden hat; ist er da fertig, Alles gehörig „revidirt", mit den „Bezettelungen" in Ordnung, so geleiten ihn bewaffnete Zollschutzwächter zu dem Hauptzollamt oder Nebenzollamt I. Ordnung, oder Nebenzollamt II. Ordnung in die Hände des

Herrn **Zollraths** oder **Oberzollinspektors**, **Hauptamtsrendanten** u. **Hauptamtscontroleurs**, die mit Hülfe ihrer **Supernumeraren** u. s. w. ihre verschiedenen Geschäfte verrichten. Da gibt es Ursprungszeugnisse, gesiegelt und unterschrieben von den Ortsbehörden und zwei Zeugen, doppelte Deklarationen, gestempelte und gesiegelte Frachtbriefe, Begleitscheine, abermalige „Revisionen" 2c. — Ist man fertig und hat man einige Stunden zurückgelegt, unterwegs den begegnenden Aufsehern Alles richtig vorgewiesen und besichtigen lassen, so kömmt man zum **Controlamt**, und da geht das „Revidiren" u. s. w. von vorn an; am Bestimmungsort, wo sich ein **Hauptsteueramt** I. oder II. Klasse, ein **Untersteueramt**, oder wenigstens eine **Steuerrezeptur** befindet, legt endlich der Herr **Steuerrath** oder **Obersteuerinspektor** mit seinem Subalternpersonale die letzte Hand an das künstliche Werk. — Wird der Zoll nicht an der Gränze, sondern am Bestimmungsort erhoben, so kann die Waare nur dann unversteuert abgehen, wenn die „Revision an der Gränze vollständig erfolgt ist, so daß die Erhebung auf den Grund der „Begleitscheine" erfolgen kann." Auch muß ein Bürge für den Betrag der Gefälle mit Kaution, für etwaige Strafen und Kosten mit seinem ganzen Vermögen haften, wenn die Waaren an einen Ort gehen, der Niederlagsrecht hat; im andern Falle werden sie

an der Gränze nur „revidirt und plombirt." Daß die Durchfuhr sich nicht freier bewegt als die Einfuhr, kann man sich denken; daß sie durch Chaussee- und Weggeld, Brückenzoll, Fährgeld, Schleusenzoll u. s. w. nicht sonderlich gefördert wird, liegt auf der Hand. — Wie die Aufsicht an der Gränze gehandhabt wird, davon mögen einige Anführungen aus der Instruktion des Aufsichtsper-sonals eine Idee geben. Die Aufsichtsbeamten — heißt es darin — müssen die Bewohner des Gränz-bezirks und der Umgegend, ihre Gespanne und ih-ren Verkehr, und was sonst dahin gehört, kennen zu lernen suchen. Sie können ihre Waffen gebrauchen, wenn Personen, die im Gränzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen trans-portiren, nicht auf ihren Anruf anhalten und die-jenigen Ausweise nicht geben, oder diejenige Mit-folge zu einer Steuerstelle oder Ortsobrigkeit nicht willig leisten, welche die Zollordnung vorschreibt. — Demnach darf ein Mensch, der mit einem Zucker-hut oder einem Pfund Kaffee, oder auch mit gar nichts davon läuft, todtgeschossen werden, damit die Zollkasse nicht in Gefahr komme, einige Gro-schen zu verlieren. Der moralische Eindruck, wel-chen der Gebrauch der Waffen in solchen Fällen auf die Bewohner der Gränzbezirke macht, wird sich nicht im Lobe der strengen Aufsicht ausspre-chen. In Folge der „unmittelbaren Aufsicht auf das steuerpflichtige Publikum" haben die Aufseher auch

die „Fabrikations- und andere Anstalten, in welchen steuerpflichtige Objekte verfertigt und aufbewahrt werden", zu revidiren und zu visitiren. Worin sich beide Geschäfte unterscheiden, wissen wir nicht anzugeben; wir vermuthen aber, daß sie dem Wesen nach gleich und nur dem Zweck nach verschieden sind, daß nämlich die Revision zum Behufe der Controle, die Visitation zur Ermittelung „verschwiegener" Gegenstände stattfindet. Die Gränzaufseher sind ferner befugt, Frachtfuhrwerke und Heerdenführer, Reisende zu Pferde und zu Fuß, mit Felleisen und dgl., Wagen mit Gepäck, Paketenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerk, beladene Lastthiere — anzuhalten, die Bezettelungen nachzusehen, sie dem Augenscheine nach mit den Gegenständen zu vergleichen, oder sie zur Obrigkeit des nächsten Ortes zu führen, um mit derselben eine Nachsuchung vorzunehmen; ledig angegebenes Fuhrwerk ist ohne Ausnahme anzuhalten, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß es wirklich unbeladen ist u. s. w. — In Betreff der Strafen bemerken wir noch, daß, während in Baden die Defraudationsstrafe die Hälfte des Werths der Waaren nicht übersteigt, und mit Ausnahme von Wein und Salz, keine Konfiskation eintritt, in Preußen die heimliche Einführung steuerpflichtiger Waaren mit der Konfiskation und dem vierfachen Betrag der Gefälle bestraft wird, abgesehen von körperlichen Strafen, die in gewissen Fällen hinzu-

kommen; in Baden werden die Straferkenntnisse von den Gerichten gefällt, in Preußen erkennen die Hauptzollämter bis auf 10 Thaler, und darüber hinaus die königl. Regierung; außerordentliche Strafen von ein Zwölftel bis zur Hälfte der ordentlichen Strafen treten ein, wenn kein voller Beweis gegen den Angeschuldigten vorhanden ist.

Müßte Baden, mit dem Beitritt zum Zollverein, alle diese Segnungen der Mauth in ihrer preußischen Ausdehnung übernehmen, wir würden uns, mit dem Herrn Verfasser der Denkschrift, unbedingt gegen den Beitritt erklären. „Wir gestehen — sagt derselbe — daß auch wir in der Bildung einer doppelten Zolllinie und in den Anordnungen, welchen die davon eingeschlossenen Bezirke bei einer solchen Einrichtung, wie sie in mehreren Ländern besteht, sich zu unterwerfen haben, einen Nachtheil erblicken, den alle ökonomischen Vortheile des Vereins nicht überwiegen dürften. Jene Maßregel würde bei der Lage und geringen Breite des Großherzogthums und bei der Richtung der Hauptstraßen in dem größten Theile des Landes, die freie Bewegung der Menschen und Güter durch lästige Controlen hemmen, Bewohner und Reisende mannichfaltigen Vexationen Preis geben, und eben so unerträglich als unnöthig seyn." — Daß die Regierung in die Errichtung einer doppelten Zolllinie willige, welche so ziemlich das ganze Großherzog-

thum von der französischen Gränze bis zum Bodensee in sich schließen und allen größeren Verkehr darin ersticken würde, halten wir für rein unmöglich; es würde eben so viel heißen, als in den Ruin des Landes willigen. Allein wir erwarten noch mehr; wir hoffen, daß die Regierung bei dem Vollzug der Controle- und Aufsichtsmaßregeln freie Hand behalten und keine größeren Beschränkungen eintreten lassen, sich nicht weiter von dem System der Freiheit und Milde entfernen werde, als durchaus nothwendig ist. Alsdann halten wir die Uebel, welche an dem bewachten Theile unserer Gränzen auch dem moralischen Zustande ihrer Bewohner drohen, für kein hinreichendes Gegengewicht gegen die Vortheile, welche aus dem freien Verkehr in Deutschland dem gesammten Lande erwachsen.

VI.

An dem Schlusse der Betrachtungen über den wichtigen Gegenstand der Zollvereinigung angelangt, überlassen wir das Urtheil über dasjenige, was wir den hervorgehobenen Punkten der Denkschrift Eigenes hinzugefügt haben, dem unbefangenen Leser. Berichtigung irriger Ansichten wird uns willkommen seyn, sowohl zu unserer eigenen Belehrung als zur

allgemeinen Beförderung der Wahrheit; gerechten Tadel scheuen wir nicht, sonst würden wir nicht öffentlich zu dem Publikum gesprochen haben. Wir tragen aber in uns das beruhigende Bewußtseyn, ohne vorgefaßte Meinung, ohne verwirrende Leidenschaft, aus der Sache selbst die Gründe unserer Ueberzeugung geschöpft und so offen als möglich dargelegt zu haben. Wird uns dieses Zeugniß von verständigen Männern nicht versagt und dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, hie und da einen Irrthum beseitigt, eine Ansicht berichtigt, eine Lücke ausgefüllt zu haben, dann glauben wir unsere Augenblicke nicht verloren, unsere Aufgabe gelöst.

Der Zollverein hat für Baden seine Vortheile, seine Nachtheile und seine Bedingungen, unter welchen die Ersteren größer sind als die Letzteren, unter denen allein also der Beitritt räthlich ist. Indem wir nun wiederholt unsere Freude aussprechen, daß das Großherzogthum in der glücklichen Lage sich befindet, nach gehöriger Abwägung aller Verhältnisse sich dahin zu wenden, wohin die Wagschale sich neigt, und danach entweder in dem bisherigen Zustande zu beharren, oder sich dem großen Vereine anzuschließen, oder endlich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Eingehung von Handelsverträgen mit den Vereinsstaaten zu versuchen, hoffen wir zugleich, daß die Regierung bei diesem wichtigen Schritte von keinen andern Rücksichten als dem wahren Wohl des Landes sich werde leiten lassen. In dieser Hoffnung

bestärkt uns der Umstand, daß der Vertrag jedenfalls der ständischen Genehmigung unterliegt und demnach die Vertreter des Volkes das letzte Wort in dieser Angelegenheit zu sprechen haben.

Es bleibt uns noch übrig, zur Erleichterung des Ueberblicks die Ergebnisse unserer Betrachtungen in Kürze zusammenzustellen.

I. In Beziehung auf die äußere Politik haben wir von dem Zollvereine eine engere, freundschaftliche Verbindung mit den übrigen Vereinsstaaten zu erwarten; die Nachtheile, welche man in dieser Hinsicht von dem Uebergewicht der größeren Staaten befürchtet, haben ihre Quelle nicht in der Zollverbindung, — sofern jedem Staat die eigene Administration in seinem Gebiete ungeschmälert verbleibt, — sondern in anderen politischen Verhältnissen. — Hinsichtlich der inneren Politik tritt uns der Nachtheil einer Schmälerung des Steuer-Bewilligungsrechtes der Stände und einer Umgestaltung unseres Steuersystems entgegen, worin die indirekten Steuern künftig als Grundlage, die direkten als bewegliches Ergänzungsmittel erscheinen. — Die Bedingungen, welche sich von diesem Standpunkte aus an den Beitritt knüpfen, sind: ein vollkommen freier, gegenseitiger Verkehr unter den Vereinsstaaten und eigene Administration der Zoll- und Mauth-Anstalten durch die Landesregierung.

II. Die staatswirthschaftlichen Nachtheile des Beitritts bestehen in den erhöhten Zöllen auf fremde

Fabrikate und überseeische Erzeugnisse, vorzüglich auf Colonialwaaren. — Die Vortheile, in der Befreiung von allen Zöllen im Verkehr mit den Vereinsstaaten, welche Vortheile sich vorzüglich in der freien Ausfuhr unserer Fabrikate, Gewerbserzeugnisse und Naturprodukte äußern; in der Stabilität der Zollgesetzgebung und der Aussicht auf große Unternehmungen zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs; auf Gewerbefreiheit, auf günstige Handelsverträge mit fremden Staaten.

Nothwendige Bedingung wäre die Beibehaltung unserer Handels- und Verkehrs-Verhältnisse mit der Schweiz und mit dem Elsaß. Eine ähnliche Bedingung soll die würtembergische Kammer an die Annahme des Vertrags geknüpft haben.

III. Für die Staatskasse wird ein Nachtheil entstehen durch die Schmälerung der Zollgefälle in Folge des freien Verkehrs mit den Vereinsstaaten (der aber ein Vortheil für die Staatsbürger ist), der kostspieligern Mauthanstalten und des Vertheilungsmaßstabes der Zollrevenuen nach der Seelenzahl. Finanzielle Vortheile werden durch den Beitritt nicht beabsichtigt; als Gegengewicht dem Verluste gegenüber erscheinen die Mehreinnahmen aus den höheren Zöllen auf die Einfuhrgegenstände aus fremden Staaten, der Mehrertrag der Verbrauchsteuern in Folge der zu treffenden Vereinbarung mit den übrigen Staaten und die Reduktion der zu bewachenden Gränzen, welche un-

mittelbar der Vereins-Zollkasse und mittelbar der Staaatskasse zu gut kommt. In wie fern durch diese Verhältnisse den Steuerpflichtigen eine Aussicht auf Verminderung der direkten Steuer sich eröffnet, lassen wir dahingestellt seyn.

IV. Den moralischen Nachtheilen des Schleichhandels und der drückenden Beaufsichtigung des Verkehrs an dem bewachten Theile unserer Gränzen tritt entgegen das gänzliche Verschwinden des Schleichhandels und der Beschränkung des Verkehrs an den Gränzen gegen die Vereinsstaaten. Als Bedingungen des Beitritts in dieser wie in andern Beziehungen erscheinen: möglichste Beschränkung der Controle- und Aufsichtsmaßregeln auf das zur Sicherung der Erhebung Nothwendige, möglichste Vermeidung aller veratorischen Maßregeln, eine den Grundsätzen der Verfassung und dem Geist der Zeit entsprechende Strafgesetzgebung, vor Allem aber die Beschränkung auf Errichtung einer einfachen Zollinie.

Wir haben zu den Gegnern des Anschlusses an den preußischen Zollverband gehört; wir erklären uns jetzt mit voller Ueberzeugung für den Beitritt zu dem großen Verein, der beinahe ganz Deutschland umfassen wird, insoferne dem Großherzogthum, die aus seinen besonderen Verhältnissen hervorgehenden Bedingungen zugestanden werden. Wir halten unter diesen Bedingungen den Beitritt für vortheilhaft, d. h. wir glauben, daß seine

Vortheile größer sind, als seine Nachtheile. Es liegt in der Natur der Zollvereinigung, daß die Nachtheile meist sogleich, die Vortheile erst allmälig empfunden werden. „Man darf es sich nicht verhehlen“ — sagt die Denkschrift — „daß so einleuchtend der Nutzen der großen Maßregel im Allgemeinen seyn mag, manche Interessen dennoch verletzt werden, daß die wohlthätigen Folgen zum Theil von der Art sind, daß sie nur erst allmälig sich entwickeln, daß die Nachtheile aber sogleich gefühlt werden, daß jeder zunächst die Sache aus seinem individuellen Standpunkte betrachtet und für die Betrachtungen des Einflusses auf seine individuelle Lage natürlicher Weise empfänglicher ist, als für Alles, was ihm entfernter liegt.“ — Nachdem ferner angeführt ist, daß das große Publikum vorzüglich von den Eindrücken beherrscht wird, welche die Zollerhöhungen, besonders auf Zucker und Kaffe hervorbringen, vor deren Höhe auch besonders der Handelsstand erschrecke, weil er die Folgen des Schleichhandels fürchte, der ihm die Concurrenz mit gewissenlosen Defraudanten erschwere, schließt die Denkschrift mit den Worten: „Jene Betrachtung des eigenen Vortheils in einer Sache, wobei es sich nicht um das Recht, sondern um den allgemeinen Nutzen handelt, der aus einer Summe von einzelnen Vortheilen besteht, ist übrigens ganz natürlich. Wer darauf seine Meinung über den Beitritt stützt, ist deßhalb nicht zu tadeln, viel weniger

zu schmähen, sondern nur zur umsichtigen, besonnenen Erwägung aller Verhältnisse einzuladen. Man kann eine gute Sache aus schlechten Motiven verfechten, so wie aus Irrthum, aber aus reinen Absichten bekämpfen. Nur schlechte Motive thun sich in der Regel durch leidenschaftliche Sprache kund, und wer diese spricht, leiht seine eigenen Triebfedern gerne dem Gegner." —

Wir halten eine leidenschaftliche Sprache in der Regel für die Dienerin des gröberen Egoismus, immer aber unwürdig des Mannes, der sich selbst achtet und auf Achtung Anspruch macht; noch schlechter erscheint uns übrigens Derjenige, welcher gegen besseres Wissen seine Mitmenschen zu täuschen sucht; der seine Ueberzeugung für Geld oder ein anderes, unreines Ziel seines Strebens verkauft; der hinter dem Flötentone der Syrene, niedrige Absichten verbirgt. Je häufiger leider solche Beispiele verfeinerter Selbstsucht die sogenannten höheren Regionen verdunkeln, um so erfreulicher ist von dorther das Beispiel einer lautern Gesinnung, eines rein patriotischen Strebens, wie es in der Denkschrift uns vor Augen liegt.

Anhang.

Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Baiern und Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg einerseits, dann Sr. Maj. dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen andererseits. Vom 22. März 1833.

Se. Maj. der König von Baiern und Se. Maj. der König von Würtemberg einerseits, und Se. Maj. der König von Preußen, Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen andererseits, haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen ihren Staaten und hiedurch zugleich in Deutschland überhaupt, über die weitere Entwicklung der zwischen ihnen bestehenden diesfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt: Se. Maj. der König von Baiern: Allerhöchstihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg ꝛc. und Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königl. preußischen, königl. sächsischen, großherzogl.

sächsischen und den herzoglich sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Grafen v. Luxburg rc.; Se. Maj. der König von Würtemberg: Allerhöchstihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am königl. preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr v. Linden; Se. Maj. der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Staats- und Finanzminister, Karl Georg Maassen rc. und Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn rc.; Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königl. preußischen und königl. sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm v. Steuber rc. und Höchstihren Geheimen Oberbergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes rc.; Se. königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberfinanzkammer, Wilhelm v. Kopp rc.; von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Art. 2. In diesen Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung

ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem preußisch-hessischen oder in dem baierisch-würtembergischen Zoll-Verbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zoll-Tarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig

einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung, sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publizirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkt an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen preußisch-hessischen und des bisherigen baierisch-würtembergischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleini-

gem Vorbehalte: a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10; b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den königl. baierischen und königl. würtembergischen Landen in die königl. preußischen, kurfürstl. hessischen und großherzogl. hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Markt-Verkehr und auf das Gepäck von Rei-

senden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision stattfinden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben Art. 7 b) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr der Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt: a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht; b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden; c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei; d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen; e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- und Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen

Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat; f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden; g) wenn in unmittelbar aneinander gränzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrige Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Gränzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7 b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten herge-

stellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Produzenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden: a) Im Königreiche Preußen vom Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein. b) Im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausnahme des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz. c) Im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz. d) Im Kurfürstenthume Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein. e) Im Großherzogthume Hessen von Bier. Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: 1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung

darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen. 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malz-Aufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden. 5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden. 6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden. 7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des

Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden. 8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen. 9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann. 10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von an-

deren als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11 Nr. 6 unzulässig sind.

Art. 13. Die kontrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife von 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfür in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon

nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten. Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (so weit dies noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte) bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maas- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduktion auf die Maase und Gewichte, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen. Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem preußischen und nach dem baierischen Maas-, Gewichts- und Münzsystem ausgefertigt werden. Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Preußen nach preußischem, in Baiern und Würtemberg nach baierischem Maas und Gewicht, in den hessischen Landen nach dem daselbst eingeführten Maas und Gewicht geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken. So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münz-

System übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben stattfindet. Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Die Wasser-Zölle oder auch Wege-Geldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. In letzterer Hinsicht wollen die kontrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalten der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird. Alle Begünstigungen, welche ein Vereins-Staat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereins-Staaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staats-

Verträge Anwendung finden, werden die Wasser-Zölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffs-Gefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Vereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fahr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrolle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerb-Betriebe in dem Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in dem Vereins-Staate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereins-Staaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln einer oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Kartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage, in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den preußischen Staaten, den Königreichen Baiern und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben; 2) die im Artikel 15 erwähnten Wasser-Zölle; 3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafen-Gelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist; 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; 3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher

Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältuisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereins-Staaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatprivilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegenführt,

neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft

nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wie sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschluß aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den betreffenden Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Bureau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Bureau fertigt, auf den Grund jener Vorlagen, die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Centralfinanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor. Wenn aus den Quartal-Abrechnungen



hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenuen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seite des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen: 1) man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen. 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontroll-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann. 3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige

Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht. 4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen einzelner Vereinsstaaten Kontroleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seite des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information

10

hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Umstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Junius findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Konferenzbevollmächtigten gehört: a) die Verhandlung

über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate, wahrgenommeu, und die nicht bereits im Laufe des Jahres, in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Korrespondenz erlediget worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber in diplomatischem Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. Das Kanzleidienst-

personale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz statt findet.

Art. 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch Einführung und Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit 1. Januar 1834 in Ausfüh-

rung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht aufgekündiget, so soll er auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs dem gemäß modifizirt werden. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 22. März 1833.

Arn. Fried. v. Mieg.
Franz a Paula Friedr. Freih. v. Linden.
C. G. Maassen.
H. W. v. Steuber.
Wilhelm v. Kopp.
Friedr. Joh. Chr. Graf v. Luxburg.
Albrecht Friedr. Eichhorn.
Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.

Das königl. baierische Regierungsblatt vom 11. Dez. enthält folgenden Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungsvertrag:

In Gemäßheit der im Art. 4 des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März d. J. enthaltenen Verabredung wollen Se. Maj. der König von Baiern und Se. Maj. der König von Würtemberg die unter A beiliegende Zollordnung und den unter B beiliegenden Zolltarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen. Nicht minder wird in dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Großherzogthum Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen der erwähnte unter B beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrag verkündigt werden. Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zollordnungen, so wie der Tarif sind als integrirende Theile des Vertrags vom 22. März d. J. anzusehen. 2) Die kontrahirenden Theile wollen so bald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werden. Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Okt. 1833.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Beigefügt ist die Ratifikation Sr. Maj. des Königs von Baiern, datirt München am 9. Nov. 1833.


3 9015 04599 8336


Digitized by Google